

A U S Z U G

aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom 19.07.2022

4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 64

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 64 ist am 02.06.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im einfachen Bebauungsplan „Theresienstraße Süd“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Laut den vorgelegten Bildern ist auf dem Zwischenbau (Blechdach) eine Photovoltaikanlage mit einer Breite von 17,0 m und einer Tiefe von 8,0 m geplant. Die Module sollen flach auf das Blechdach aufgelegt werden, so dass diese aus der Ferne nur schwer einsehbar sind. Mögliche Einsehbarkeit besteht lediglich aus der Turnstraße.

Gemäß § 7 (5) der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese als Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Auf dem Zwischenbau ist eine Photovoltaikanlage geplant.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme wird zugestimmt.
Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Fader, Knut</i>			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			



Für richtigen Auszug:
Edenkoben, den 06.10.2022
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:

gez.

Nickliss